
Gemeinde St. Moritz

Abfallgesetz

vom 26. März 2006

(Teilrevision 3. März 2013)

I. Allgemeines

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung des Kantons und des Bundes sowie gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen.
- 2 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Geltungsbereich
und Zweck

Art. 2

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von einer aussenstehenden Organisation wahrgenommen werden.

Aufgabe der
Gemeinde

- 2 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden und mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie nötigenfalls mit weiteren Partnern zusammen.
- 3 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 4 Die Grundeigentümer/innen sind für die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten selbst besorgt. Für Rasenschnittgut, Äste und dergleichen stellt die Gemeinde einen Deponieplatz zur Verfügung. In Härtefällen holt die Gemeinde diese Abfälle selbst ab unter Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten.
- 5 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

Information und
Beratung

- 1 Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verband für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.
- 2 Sie orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Art. 4

Vorbehalt des
ergänzenden und
übergeordneten
Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Verbandes.

II. Abfallbewirtschaftung

Allgemeines

Art. 5

- 1 Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle. Abfallarten
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.
- 5 Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauphosphat, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Art. 6Pflichten der
Bevölkerung

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Verbote

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.
- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.
- 3 Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 4 Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Sammelstellen

Planung, Projektierung und Ausführung

Art. 8a) Sammelstellen
der Gemeinde

- 1 Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden im Rahmen der Erschliessungsplanung (Teilplan Entsorgung) festgelegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.
- 2 Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

Art. 9

- 1 Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes.
- 2 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Der Gemeindevorstand trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
- 3 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeindevorstand die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 4 Der Gemeindevorstand kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

b) Private
Sammelstellen

Art. 10

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeindevorstand kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen, allenfalls unterirdischen Sammelbehältern vorschreiben. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob anstelle von Kehrichthäuschen unterirdische Sammelsysteme (z.B. Molok) einzurichten sind.
- 3 Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Ausgestaltung

Art. 11

Unterhalt und
Erneuerung

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft die Gemeinde die notwendigen Anordnungen.

Sammelbetrieb

Art. 12

Annahme der
Abfälle

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen in diesem Gesetz oder im übergeordneten kantonalen oder eidgenössischen Recht.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 13

Rechte an den
Abfällen

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehenden besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 14

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch. Benützungspflicht
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 15

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen. Abfuhrplan
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 4 Träger von Anlässen haben die Abfälle zu sammeln und an die offiziellen Sammelplätze zu bringen. Der Gemeindevorstand kann bei besonderen Verhältnissen (z.B. Grossanlässen) eine Sonderregelung treffen.

Art. 16

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren. Separat gesammelte Abfälle

- 2 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 3 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 4 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.
- 5 Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden.

Gemischte Siedlungsabfälle

Art. 17

- a) Kehricht
- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind in den offiziellen Abfallsäcken bereitzustellen.
 - 2 Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Gemeinde für die Deponierung von offiziellen Kehrichtsäcken Container oder unterirdische Sammelbehälter zur Verfügung stellen oder die Benützung bestehender Container gestatten.
 - 3 Wo es die Verhältnisse erlauben, kann der Gemeindevorstand auch die Verwendung von zugelassenen Normbehältern mit Plomben gestatten. Bei Missbräuchen wird diese Bewilligung wieder entzogen.

Art. 18

- b) Sperrgut
- 1 Nicht separat gesammelte brennbare Siedlungsabfälle, die sich nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitstellen lassen, sind der offiziellen Sperrgutsammelstelle zuzuführen. Der Gemeindevorstand kann die Annahme auf

die Siedlungsabfälle aus Haushaltungen beschränken. Er kann bei Bedarf auch Minimal- und Maximal-Masse für Sperrgut festlegen.

- 2 Die Organisation der Sperrgutbeseitigung obliegt im Einzelnen der Gemeinde.

Art. 19

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Elektrische und
elektronische
Geräte

Art. 20

- 1 Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Sonderabfälle

Art. 21

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

Bauabfälle

- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 22

Küchenabfälle
aus
Grossbetrieben

- 1 Küchenabfälle aus Grossbetrieben (Hotels, Restaurants, Kantinen und dgl.) sind nach Möglichkeit durch den Inhaber zu verwerten.
 - 2¹⁾ Sofern eine Verwertung durch die Inhaber nicht möglich ist oder sie mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden wäre, muss die Verwertung bzw. Entsorgung anderweitig organisiert werden. Zweckmässigerweise erfolgt dies gemeinsam, z. B. durch den Hotelierverein.
 - 3¹⁾ Sollte die Gemeinde die Entsorgung dieser Küchenabfälle organisieren, erhebt sie für die ihr dadurch entstehenden Entsorgungskosten kostendeckende Gebühren nach Massgabe von Art. 30. Der Gemeindevorstand kann diese Gebühren im Rahmen eines Reglements generell festlegen.
 - 4¹⁾ Eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinde hat ausserhalb der Spezialfinanzierung Abfall zu geschehen und muss unter dem Titel Hotelförderung verbucht werden.

Abfallanlagen

Art. 23

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen. Anlagen der Gemeinde
- 2 Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderen wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung. Der Gemeindevorstand kann in Ausnahmefällen Erstellung und Betrieb von privaten Abfallanlagen bewilligen.
- 3 Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 24

- 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern. Private Kompostierungsanlagen
- 2 Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 25

- 1¹⁾ Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Bereitstellungsgebühren und Beanspru- Aufwand der Gemeinde

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

chungsgebühren. Die Mengengebühren werden vom Abfallverband Oberengadin (ABVO) erhoben. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

2 ...¹⁾

3 ...¹⁾

4¹⁾ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 26

Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Abfallgebühren

Art. 27

Bereitstellungsgebühren
(Grundgebühren)

- 1 Für Gebäude, welche ihrer Bestimmung entsprechend Abfälle erzeugen, so namentlich für Wohn- und Arbeitsstätten, sind jährlich wiederkehrende Bereitstellungsgebühren zu bezahlen.
- 2¹⁾ Die Bereitstellungsgebühren werden pro Wasserzähler erhoben.
- 3 ...¹⁾
- 4¹⁾ Die Bereitstellungsgebühren werden jeweils auf Ende August fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

5 ... neu Abs. 7¹⁾

- 6¹⁾ Die Bereitstellungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 7¹⁾ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Art. 28

- 1 Für Gebäude, welche ihrer Bestimmung entsprechend Abfälle erzeugen, so namentlich für Wohn- und Arbeitsstätten, sind darüber hinaus jährlich wiederkehrende Beanspruchungsgebühren zu bezahlen.
- 2¹⁾ Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Beanspruchungsgebühren ist der aufgrund des Wasserzählers ermittelte Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode.
- 3¹⁾ Die Bemessungsperiode dauert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni.
- 4¹⁾ Hinsichtlich Fälligkeit und Bezug gelten die Absätze 3 bis 5 von Art. 27 analog.
- 5 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, insbesondere bei nachweislich grossem Wasserverbrauch und auf Dauer verhältnismässig geringer Abfallproduktion, kann der Gemeindevorstand die Beanspruchungsgebühren angemessen reduzieren oder ganz aufheben.
- 6¹⁾ Die Grundeigentümer können bei der Gemeinde für Hallenbäder und ausserhalb des Gebäudes befindlichen Bewässerungsanlagen (Eisbahnen, Bewässerungen und dgl.) den Einbau eines separaten Wasserzählers beantragen. Die Beanspruchungsgebühren reduzieren sich in diesem Fall im Verhältnis zu dem so gemessenen Verbrauch.

Beanspruchungs-
gebühren

Dabei haben die Grundeigentümer für sämtliche Kosten aufzukommen, welche mit dem Zähler und dessen Einbau sowie den Installationsänderungen verbunden sind. Diese speziellen Zähler bleiben bei der Bemessung nach Art. 27 Abs. 2 unberücksichtigt.

Art. 29

Mengengebühren

- 1⁾ Für Abfälle werden vom ABVO Mengengebühren in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben
- 2⁾ Die Mengengebühren sind mit dem Kauf von Abfallsäcken und Plomben für Container zu bezahlen.
- 3⁾ Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgutbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Die Gemeinde kann diese Gebinde selbst beseitigen und den damit verbundenen Aufwand den Pflichtigen direkt verrechnen.

Art. 30

Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten sich im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht decken lassen, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die der Gemeinde daraus zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten im Wesentlichen gedeckt werden.
- 3 Inhaber von Betrieben ausserhalb des Siedlungsgebietes (z.B. aus Skigebieten) haben ihre Abfälle an die vom Gemeindevorstand bestimmten speziellen Sammelstellen zu bringen. Soweit dies nicht über die offiziellen Kehrichtsäcke und Container erfolgt, gilt die Regelung von Art. 29.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

Art. 31

- 1 Für separat gesammelte recycelbare Abfälle (Glas, Karton, Papier und dgl.) werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Entsteht der Gemeinde dadurch ein ausserordentlich grosser Aufwand, kann der Gemeindevorstand hierfür eine Mengengebühr nach Kostendeckungsgrundsätzen erheben.

Gebühren für recycelbare Abfälle

Art. 32¹⁾

- 1 Die Bereitstellungsgebühren pro Wasserzähler gemäss Art. 27 betragen im Minimum CHF 250.– und im Maximum CHF 500.–.
- 2 Die Beanspruchungsgebühren gemäss Art. 28 betragen im Minimum CHF 0.90 und im Maximum CHF 2.– pro m³ verbrauchtem Frischwasser.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze für die Bereitstellungs- und Beanspruchungsgebühren im vorgegebenen Rahmen bedarfsgerecht anzupassen.

Bereitstellungs-, Beanspruchungs- und Mengengebühren

Art. 33

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, den Verursachern Aufwendungen, welche durch unsachgerechtes Bereitstellen von Abfall entstehen, in Rechnung zu stellen.

Spezielle Aufwendungen

Art. 33a¹⁾

- 1 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und im Rahmen der Zuständigkeit nach den vom Gemeinderat innerhalb des Gebührentarifs festgelegten Ansätzen.

Veranlagung

Art. 34

- 1 Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet.

Zahlungsverzug und Verzugszins

- 2 Befindet sich eine gebührenpflichtige Person mit einer in Rechnung gestellten fälligen Gebühr in Verzug, hat sie ab unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins zu bezahlen. Dieser entspricht dem jeweiligen Verzugszins des Kantons.

IV. Strafbestimmungen

Art. 35

Straf-
bestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt für die in Frage kommenden Straftatbestände Richtlinien bezüglich Bussenhöhe.

Art. 35a¹⁾

- 1 Untergeordnete Verstösse können mit Verwarnung oder Ordnungsbusse bis maximal CHF 100.– geahndet werden.
- 2 Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 20 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 20 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (Art. 35); er ist nicht an den Strafrahmen für Ordnungsbussen gebunden.
- 3 Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

- 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist für dessen Anwendung das Gemeindebauamt zuständig.
- 2¹⁾ Für die Durchführung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens (Art. 35) ist der Gemeindevorstand zuständig.

Zuständige
Behörde

Art. 37

- 1¹⁾ Gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindebauamtes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeindevorstand erhoben werden. Betreffend Ordnungsbussen gilt Art. 35a Abs. 2.
- 2 Gegen die Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

Rechtsmittel

Übergangsbestimmungen zur Revision des Abfallgesetzes¹⁾

Die Neuregelung der Bereitstellungs-, Beanspruchungs- und Mengengebühren gelangt per 1. Juli 2013 erstmals zur Anwendung.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 angenommen.

Gemeinde St. Moritz
Der Gemeindepräsident: Sigi Aspion
Die Gemeindeschreiberin: Barbara A. Stecher

Anhang 1¹⁾

Geltende Bereitstellungs-, Beanspruchungs- und Mengengebühren

- I. Die durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 24. Januar 2013 festgesetzten Gebühren betragen:

1. Bereitstellungsgebühren (Art. 32 Abs. 1)

pro Wasserzähler: CHF 360.– pro Jahr.

2. Beanspruchungsgebühren (Art. 32 Abs. 2)

CHF 1.40 pro m³ verbrauchten Frischwasser

- II. Die durch den ABVO festgelegten Mengengebühren betragen derzeit:

CHF 1.20 für 17 Liter Kehrichtsäcke

CHF 1.80 für 35 Liter Kehrichtsäcke

CHF 2.60 für 60 Liter Kehrichtsäcke

CHF 7.20 für 110 Liter Kehrichtsäcke

CHF 20.00 für Containerplomben 800 Liter Container

CHF 30.00 für Containerplomben 800 Liter Container gepresst

Begriffe, Anhang 2

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z. B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle)

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
 - Speisereste in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträuße ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu)
- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)

- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle, Frittieröl)

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z. B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenn racket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG):

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

1. Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
2. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
3. Flüssige, ölige Abfälle
4. Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
5. Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.), (z. B. Speiseöl-, Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)

6. Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
7. Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
8. Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
9. Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
10. Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
11. Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
12. Verunreinigte Materialien und Geräte (z. B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
13. Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen ab 12 Stück, Abfälle, die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
14. Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbausphale, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch, Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle, wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe, Altholz, Altmetalle, verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit, Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nicht brennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle, wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltanks, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen)